

**Verordnung (EU) 2025/40:
Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)**

Harmonisierte Kennzeichnung nach Art. 12 PPWR

Aktuell besteht hier kein Handlungsbedarf:

Die Anwendung des Art. 12 PPWR, der die harmonisierte Kennzeichnung von Verpackungen regelt, ist ab dem **12.08.2028** oder **24 Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsrechtsakte** – je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt – vorgesehen. Die konkreten Spezifikationen werden dann im Rahmen der Durchführungsrechtsakte festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt wird es eine EU-weit harmonisierte Kennzeichnung der Verpackungsmaterialien geben.

Selbstverständlich werden wir unsere Verpackungsmaterialien entsprechend kennzeichnen, sobald die harmonisierte Kennzeichnung verbindlich festgelegt ist. Derzeit liegt diese jedoch noch nicht vor und es existieren dazu lediglich Entwürfe.

Gerne dürfen Sie bei Fragen auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen - Ihr KIRSCH-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 29. Juli 2026

PPWR: Harmonisierte Kennzeichnung | Stand 2026-07-29 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)

